



**Kopp-Assemacher & Nusser**

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

## **Neues aus dem Abfallrecht 2020**

Rechtsanwalt Gregor Franßen

Kopp-Assemacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
Webinar, 05.10.2020



## Agenda – Teil 1

---

### Europarecht

- Novelle Abfallrahmenrichtlinie 2018 (EU-Kreislaufwirtschaftspaket)
- Kunststoffprodukte-Richtlinie 2019
- Europäischer Grüner Deal 2019
- Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020
- EU-Plastik-Steuer 2020
- Review Abfallverbringungsverordnung 2020
- Einstufung von Titandioxid als kanzerogen 2020
- EuGH-Rechtsprechung: Einstufung von Abfällen

## Europarecht

### EU-Kreislaufwirtschaftspaket 2018: Verfahren

---

- **Vorschlag EU-Kommission 2015**
- **Trilog-Verfahren (EP, Rat, Kommission)**
- **Veröffentlichung im Amtsblatt am 14.06.2018**
  - Richtlinie [\(EU\) 2018/851](#) zur Änderung der Abfallrahmen-RL
  - Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Verpackung-RL
  - Richtlinie (EU) 2018/850 zur Änderung der Deponie-RL
  - Richtlinie (EU) 2018/849 zur Änderung der Altauto-RL, der Batterie-RL und der WEEE-RL
- **Inkrafttreten am 04.07.2018**
  - Umsetzungsfrist: 04.07.2020

## Europarecht

### EU-Kreislaufwirtschaftspaket 2018: Abfallrahmenrichtlinie

---

- **viele neue/geänderte Begriffsdefinitionen (Art. 3)**
- **Abfallhierarchie (Art. 4)**
- **Abfallende (Art. 6)**
- **Schnittstelle Abfallrecht – Chemikalien-/Produktrecht (Art. 6)**
- **Verwertung – Getrenntsammlung (Art. 10)**
- **neue Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle (Art. 11)**
- **neue Berechnung der Siedlungsabfall-Verwertungsquoten (Art. 11a)**
  - Gewicht der Abfälle, die Recycling-Verfahren zugeführt werden (Sortierung genügt nicht)
  - grundsätzlich Umstellung von Input-Betrachtung auf Output-Betrachtung
  - Anerkennung „thermisches Recycling“
- **Frühwarnsystem (Art. 11b)**
  - Vorab-Berichte der EU-Kommission 3 Jahr vor Fristablauf

## Europarecht

### Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie (1)

---

- **Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019**
- **Inkrafttreten: 02.07.2019**
  - Umsetzungsfrist: 03.07.2021
- **Grundlagen: AbfallRRL + VerpackungsRL**
  - abfallrechtliche Produktverantwortung, erweiterte Herstellerverantwortung
- **Geltungsbereich** u.a. für:
  - Getränkebecher (inkl. Verschlüsse und Deckel)
  - Lebensmittelverpackungen (Vor-Ort-Verzehr oder Take-Away-Gericht + Verzehr aus der Verpackung heraus + ohne weitere Zubereitung)
  - Tüten und Folienverpackungen aus flexiblem Material (Wrappers) für Lebensmittel
  - Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS)
- [weitere Informationen](#) (Kopp-Assemacher & Nusser)

## Europarecht

### Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie (2)

---

- **Verbrauchsminderung (Art. 4)**
  - messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs
- **Generelle Verbote für Marktzugang (Art. 5)**
  - Inverkehrbringen-Verbot für Wegwerfprodukte aus Einwegkunststoffen (am häufigsten an europäischen Stränden zu finden)
- **Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit (Art. 6)**
  - ausreichende Befestigung von Verschlüssen und Deckeln an Getränkebehältern
- **Kennzeichnungspflichten (Art. 7)**
  - Verbraucherinformationen zu Entsorgungsmöglichkeiten, Kunststoffgehalt und Umweltauswirkungen
- **erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8)**
  - Kostenbeteiligung der Hersteller an Informationen und Abfallentsorgung
- **getrennte Sammlung (Art. 9)**
  - Sammelquoten für Kunststoff-Getränkeflaschen

## Europarecht

### Europäischer Grüner Deal

---

- **Mitteilung der EU-Kommission vom 11.12.2019 COM(2019) 640 final**
- **Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen**
  - ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft
  - 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr
- **Klimaschutzziele, Energieversorgung,**
- **u.a.: saubere und kreislauforientierte Wirtschaft**
  - 5 Jahre Maßnahmen-Beschließung, 25 Jahre Maßnahmenumsetzung
  - energieintensive Industriezweige sind unverzichtbar (Stahl, Chemie, Zement), aber Dekarbonisierung und Modernisierung
  - nachhaltige Produkte (kreislauforientiertes Design)
  - v.a. ressourcenintensiven Sektoren: Textilien, Bauen, Elektronik und Kunststoffe
  - Verbraucherinformationen (kein „Greenwashing“)
  - Verringerung der Abfallmenge, Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe und Nebenprodukte, Ressourcen-Zugang und digitale Techniken

## Europarecht

### Neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (1)

---

- **Mitteilung der EU-Kommission vom 11.03.2020 COM(2020) 98 final**
- **nachhaltige Produktpolitik**
  - Design nachhaltiger Produkte (von linearer Wirtschaft zu Kreislaufwirtschaft)
  - Stärkung von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern (Nachfrage)
  - Kreislaufprinzip in Produktionsprozessen (ggf. IED und BVT-Merkblätter)
- **zentrale Wertschöpfungsketten**
  - Elektronik und IKT
    - Ankündigung „Initiative für kreislaforientierte Elektronik“
    - u.a. Ökodesign-Richtlinie, Recht auf Reparatur
  - Batterien und Fahrzeuge
    - Vorschlag für Novelle der Batterie-RL in 2020
    - u.a. Rezyklatanteil, Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten



## Europarecht

### Neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (2)

---

#### – Verpackungen

- Wiederverwendung oder Recycling aller Verpackungen bis 2030
- Prüfung einer Novelle zur Verschärfung der Verpackungs-RL (Verringerung übertrieben aufwendiger Verpackungen, recycling-orientiertes Design, Materialverbote)
- Review-Prozess hat in 06/2020 begonnen (Inception Impact Assessment mit Feedback-Periode bis August 2020)

#### – Kunststoffe

- Rezyklatanteil, Abfallvermeidung
- Mikroplastik (Beschränkung gezielter Zusatz und ungewollte Freisetzung)
- biobasierte Kunststoffe (Vor- und Nachteile, Anwendungen)
- Umsetzung der Einwegkunststoffprodukte-RL (s.o.)

## Europarecht

### Neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft (3)

---

#### – Textilien

- Ankündigung „EU-Strategie für Textilien“
- Ökodesign, Verwendung von Sekundärrohstoffen, , kreislauffähige Materialien, Beschränkung gefährlicher Chemikalien, Informationen für Verbraucher und Unternehmen

#### – Bauwirtschaft und Gebäude

- Ankündigung „Strategie für eine nachhaltige bauliche Umwelt“
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Bauproduktenverordnung, Rezyklatanteil, digitale Gebäude-Logbücher; öffentliche Auftragsvergabe

#### – Lebensmittel, Wasser und Nährstoffe

- Ziel für Verringerung der Lebensmittelverschwendung
- wiederverwendbare Verpackungen/Produkte in Verpflegungsdienstleistungen

## Europarecht

### „EU-Plastik-Steuer“

---

- **Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 21.07.2020**  
**EUCO 10/20**
  - Tagung des Europäischen Rates 17. bis 21. Juli 2020
  - u.a. Reform des Finanzierungssystems der sog. Eigenmittel
    - bislang: Zölle, Beiträge u.a.
    - Absicht: Erschließung weiterer Eigenmittelquellen
  - Schlussfolgerung: neue Eigenmittelquelle, die auf nicht recycelten Kunststoffabfällen beruht
- **Beschlussvorschlag Europäischer Rat vom 29.07.2020**
  - nationaler Beitrag der MS anhand des Gewichts der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff iHv. 0,80 €/kg
  - wird ab dem 1. Januar 2021 gelten; Kunststoff: Polymer
  - nicht recycelt:  $\Delta$  zwischen Erzeugungsmenge und RC-Menge pro Jahr und MS
  - Stellungnahme EU-Parlament am 14.09.2020 (Vorschlag: max. 2,00 €/kg)

## Europarecht

### Review Abfall-Verbringungsverordnung

---

- **Öffentliche Konsultation in 2018** zusammenfassender Bericht
- **Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 31.01.2020**  
SWD(2020) 26 final
  - Zusammenfassung vom 31.01.2020 SWD(2020) 27 final
  - grundsätzlich ist die VVA wirksam und ihre Ziele erreicht
  - aber uneinheitliche Umsetzung in der EU auf verschiedenen Ebenen der MS
    - hochwertige Abfallstoffe wurden nicht zu RC-Anlagen verbracht (Beeinträchtigung der EU-Kreislaufwirtschaft im Binnenmarkt)
    - stärkere Kreislauforientierung der VVA
  - unzureichende Kontrolle der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Drittstaaten
  - nach wie vor illegale Verbringungen innerhalb und aus der EU
  - schwerfällige Entscheidungen, Verzögerungen von Verbringungen
- **Review Prozess läuft** (öffentliche Konsultation bis Juli 2020)
- **Vorschlag für Änderungsverordnung angekündigt für 1. Quartal 2021**

## Europarecht

### Einstufung von Titandioxid als kanzerogen (1)

---

- **Titandioxid (TiO<sub>2</sub>):** Weißpigment, Nanopigment
  - 1,5 Mio. t/a Produktion in EU
- **delegierte Verordnung (EU) 2020/217 v. 04.10.2019**
  - Grundlage: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
  - Einstufung von Titandioxid als „karzinogen bei Einatmen<sup>2</sup> (Kategorie 2)
    - Gefahrenhinweis H351
    - gilt für „Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm“
    - Anmerkung W (Stoff): Gefahr karzinogener Wirkung besteht, wenn lungengängiger Staub eingeatmet wird
    - Anmerkung 10 (Gemisch): Einstufung gilt nur für Puder mit Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm
  - keine Einstufung von festen, flüssigen, pastösen Gemischen

## Europarecht

### Einstufung von Titandioxid als kanzerogen (2)

---

#### ■ Abfalleinstufung:

- keine Auswirkung bei absolut gefährlichen Abfallarten
- keine Auswirkung bei absolut nicht gefährlichen Abfallarten:
  - Beispiel: Sperrmüll (20 03 07)
- kaum Auswirkungen bei Spiegeleinträgen, weil Titandioxid-Anteil
  - in der Regel nicht staub/pulverförmig vorliegt
  - in der Regel nicht 1 Gewichtsprozent (10 g/kg) beträgt
  - Beispiel 1: Verpackungen aus Kunststoff (15 01 02) und gemischte Verpackungen (15 01 06), weil Titandioxid fest in Matrix eingebunden ist
  - Beispiel 2: Abfälle aus der Möbelproduktion (03 01 05 – Sägemehl Späne ...) wegen des großen Masseanteils von Holz
  - ggf. Einzelfall-Ausnahme: staubförmige Abfälle

#### ■ weitere Informationen (Kopp-Assemacher & Nusser)

## Europarecht

### Rechtsprechung des EuGH

---

#### ■ Anforderungen an die Einstufung bei Spiegel-Einträgen:

- [EuGH, Urteil vom 28.03.2019 – C-487/17](#)
- wenn Abfall-Zusammensetzung nicht von vornherein bekannt ist, hat Besitzer Informationen einzuholen, die ihm Zuordnung ermöglichen
- andernfalls verstößt Besitzer ggf. abfallrechtliche Pflichten (Bewirtschaftung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlich)
- ggf. auch Probenahmen und chemische Analysen
- ABER: Zweck von Analysen ist nicht Überprüfung, dass Abfall keine gefährlichen Stoffe enthält (keine Pflicht des Abfallbesitzer zur Widerlegung einer Gefährlichkeitsvermutung!)
- bei Einstufung muss Abfallbesitzer nach denjenigen gefährlichen Stoffen suchen, die sich nach vernünftiger Einschätzung im Abfall befinden können



## Agenda – Teil 2

---

### Abfallrecht des Bundes

- Umsetzungsgesetz (KrwG) 2020
- Änderung Abfallverzeichnisverordnung 2020
- Entwurf Einwegkunststoffverbotsverordnung
- Entwurf Novelle Batteriegesezt
- Verschiedenes



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Gesetzgebungsverfahren

---

- **Novelle KrWG: „Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie“ („Umsetzungsgesetz“)**
  - 05.08.2019: Referentenentwurf
  - September 2019: Verbändeanhörung
  - 12.02.2020: Kabinettsbeschluss Bundesregierung
  - 21.02.2020: Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundesrat ([BR-Drs. 88/20](#))
  - 23.03.2020: Beschlussempfehlungen BR-Umweltausschuss ([BR-Drs. 88/1/20](#))
  - 15.05.2020: Stellungnahme Bundesrat ([BR-Drs. 88/20 \(Beschluss\)](#))
  - 20.05.2020: Gegenäußerung Bundesregierung ([BT-Drs. 19/19373](#))
  - 16.09.2020: Beschlussempfehlungen BT-Umweltausschuss ([BT-Drs. 19/22612](#))
  - 17.09.2020: Gesetzesbeschluss Bundestag gemäß BT-Ausschussempfehlungen
  - 25.09.2020: Beschlussempfehlungen BR-Umweltausschuss ([BR-Drs. 531/1/20](#))
  - ... [Vermittlungsausschuss?]

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: neue Begriffsbestimmung (1)

---

#### ■ „Siedlungsabfälle“-Definition in § 3 Abs. 5a KrWG

- gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
- aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
- aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind

Keine Siedlungsabfälle sind Abfälle

- aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Abwasseranlagen
- Bau- und Abbruchabfälle und
- Altfahrzeuge

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: neue Begriffsbestimmung (2)

---

- **„Bau- und Abbruchabfälle“-Definition in § 3 Abs. 6a KrWG**
  - Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen
  
- **„Lebensmittelabfälle“-Definition in § 3 Abs. 7a KrWG**
  - Lebensmittel iSd. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [LebensmittelVO], die zu Abfall geworden sind
  
- **„Rezyklate“-Definition in § 3 Abs. 7b KrWG**
  - sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind
  - bereitet Vorgabe eines Rezyklat-Mindestanteils in Produkten vor
  - also keine Nebenprodukte, keine kreislaufgeführten Nicht-Abfälle (Konflikt mit Abfallhierarchie und Vorrang der Abfallvermeidung)

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: neue Begriffsbestimmung (3)

---

#### ■ **„stoffliche Verwertung“-Definition in § 3 Abs. 23a KrWG**

- jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind
- insbesondere Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verfüllung
- erstreckt sich also über die 3 Verwertungsebenen der Abfallhierarchie
- Aufzählung (VzW, Recycling, Verfüllung) ist nicht abschließend
- auch Bergversatz ist z.B. stoffliche Verwertung

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: neue Begriffsbestimmung (4)

---

#### ■ „Verfüllung“-Definition in § 3 Abs. 25a KrWG

- jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden
- Voraussetzungen:
  - Substitution von Nicht-Abfällen
  - Eignung
  - erforderliche Menge
- Kritik: „Rekultivierung“-Begriff passt nicht zu den Begriffen „Wiedernutzbarmachung“ und „Rekultivierung“ im Berg- und Abgrabungsrecht (Verfüllung ist idR Teil der Wiedernutzbarmachung, nicht der Rekultivierung)
- Bergversatz: keine Verfüllung, aber weiterhin stoffliche Verwertung; also können weiterhin auch gefährliche Abfälle in Bergversatz gehen

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Getrennthaltungspflichten (1)

---

- **Neuordnung der Getrennthaltungspflichten bei AzV**
  - § 9 KrWG (neu gefasst):
    - allgemeine Getrennthaltungspflichten
    - gilt für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle
  - § 9a KrWG (neu): zusätzliche Pflichten für gefährliche Abfälle
- **neue „Gefahrstoffentfernungspflicht“ in § 9 Abs. 2 KrWG**
  - Im Rahmen der Behandlung sind [soweit für die Verwertung erforderlich] gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus den Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.
    - gilt nur für Behandler („im Rahmen der Behandlung“)
    - gilt auch für nicht gefährliche Abfälle
    - Kritik: Was sind gefährliche Stoffe in nicht gefährlichen Abfällen?
    - Kritik: Allgemeine Schadstoffreduktionspflicht?

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Getrennthaltungspflichten (2)

---

- **Ausnahmen von Getrenntsammlungspflicht in § 9 Abs. 3 KrWG**
  - getrennte Sammlung ist nicht erforderlich, wenn
    - gemeinsame Sammlung das Potential der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zur sonstigen Verwertung nicht beeinträchtigt und Output-Qualität wie bei getrennter Sammlung erreicht wird
    - getrennte Sammlung nicht besten Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet
    - getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist
    - getrennte Sammlung im Vergleich zu gemeinsamer Sammlung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; relevant:
      - Kosten von Umweltauswirkungen
      - Möglichkeit von Effizienzsteigerungen der Sammlung
      - Möglichkeit von Erlösen aus Vermarktung getrennt gesammelter Abfälle

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Getrennthaltungspflichten (3)

---

- **Verwertung bei getrennter Sammlung nach § 9 Abs. 4 KrWG**
  - soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind
  - energetische Verwertung ist nur zulässig für Abfallfraktionen, die
    - bei nachgelagerter Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind und
    - soweit deren energetische Verwertung den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder gleichwertig gewährleistet
- Grundsatz: wenn Getrenntsammlung, dann VzW oder Recycling



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Getrennthaltungspflichten (4)

---

- **Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle in § 9a KrWG**
  - Vermischungsverbot + Verdünnungsverbot in § 9a Abs. 1 KrWG
    - unverändert zu § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG
  - Voraussetzungen für zulässige Vermischung in § 9a Abs. 2 KrWG
    - unverändert zu § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG
  - Verschärfung des Trennungsgebots bei unzulässiger Vermischung gefährlicher Abfälle in § 9a Abs. 3 KrWG
    - Trennung muss unverzüglich erfolgen
    - wenn Trennung nicht erforderlich oder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar: Pflicht zur Behandlung des Gemischs in Anlage mit Zulassung nach KrWG oder BImSchG
    - im Übrigen unverändert zu § 9 Abs. 3 KrWG

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Getrennthaltungspflichten (5)

---

#### ■ Getrenntsammlungspflichten für öRE in § 20 Abs. 2 KrWG

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallene und überlassene Abfälle getrennt zu sammeln:
  - Bioabfälle
  - Kunststoffabfälle
  - Metallabfälle
  - Papierabfälle
  - Glas
  - Textilabfälle (ab 2025)
  - Sperrmüll (Sammlung muss VzW und Recycling der Bestandteile ermöglichen)
  - gefährliche Abfälle (keine Vermischung mit anderen Abfällen)



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Recycling-Quoten für Siedlungsabfall

# RC-Quoten für Siedlungsabfall in § 14 Abs. 1 KrWG

Bereich	Vorgabe	
Siedlungsabfälle	VzW und Recycling	
	ab 2020	50 Gew.-%
	ab 2025	55 Gew.-%
	ab 2030	60 Gew.-%
	ab 2035	65 Gew.-%



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Recycling-Quoten für Verpackungsabfall

# RC-Quoten für Verpackungsabfall in § 1 Abs. 4 VerpackG

Bereich	2025	2030
alle Verpackungsabfälle	65 Gew.-%	70 Gew.-%
Holz	25 Gew.-%	30 Gew.-%
Aluminium	50 Gew.-%	60 Gew.-%
Kunststoffe	50 Gew.-%	55 Gew.-%
Eisenmetalle	70 Gew.-%	80 Gew.-%
Glas	70 Gew.-%	75 Gew.-%
Papier, Karton	75 Gew.-%	85 Gew.-%

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Produktverantwortung (1)

---

- **Neufassung der Produktverantwortung in den §§ 23 bis 26a KrWG**
- **Produktverantwortung in § 23 KrWG**
  - Entwickler, Hersteller, Be- oder Verarbeiter, Vertreiber sind produktverantwortlich (wie bisher)
  - Produktverantwortung:
    - Verminderung von Abfällen bei Herstellung und Gebrauch
    - Sicherstellung der umweltgerechten Entsorgung
    - Erhalt der Gebrauchstauglichkeit beim Vertrieb (neu)
  - nicht abschließender Katalog der inhaltlichen Aspekte der Produktverantwortung
  - Ermächtigung der BReg zum Erlass von Rechtsverordnungen
  - „latente Grundpflicht“

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Produktverantwortung (2)

---

- **Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Informationspflichten und Obhutspflicht in § 24 KrWG**
  - auf Erzeugnisse bezogene Verordnungsermächtigungen
    - Wie muss ein Erzeugnis beschaffen sein?
    - Wie muss ein Erzeugnis vertrieben werden?
  
- **Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, Wiederverwendung, Verwertung/Beseitigung, Kostenbeteiligung für die Reinigung der Umwelt, Obhutspflicht in § 25 KrWG**
  - auf Hersteller und Vertreiber bezogene Verordnungsermächtigungen
    - Welche Handlungspflichten haben Hersteller/Vertreiber?
    - Welche Finanzierungspflichten haben Hersteller/Vertreiber?

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Produktverantwortung (3)

---

- **Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung in § 26 KrWG**
  - Festlegung von Zielen für die freiwillige Rücknahme
  - Anzeigeverfahren
  
- **Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle in § 26a KrWG**
  - Soll-Freistellung von der Nachweis-Pflicht nach § 50 KrWG
  - [durch Bundestag-Beschluss gestrichen: Soll-Freistellung von der Erlaubnis-Pflicht nach § 54 KrWG]

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Abfallende

---

- **Neufassung der Ermächtigung für Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Abfallende in § 5 Abs. 2 KrWG**
  - Vorgabe: hohes Maß an Schutz für Mensch und Umwelt + umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen
  - Regelungsinhalte:
    - welche Abfälle der Verwertung zugeführt werden dürfen
    - welche Behandlungsverfahren/-methoden
    - Qualitätskriterien, auch Schadstoffgrenzwerte
    - Anforderungen an Managementsysteme: Qualitätskontrolle und Eigenüberwachung; Akkreditierung oder sonstige Fremdüberwachung
    - Erfordernis und Inhalte einer Konformitätserklärung



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Verhältnis zum Chemikalien- und Produktrecht (1)

---

- **Verhältnis zum Chemikalien- und Produktrecht nach § 7a KrWG**
  - Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen
    - im Endeffekt vollständige Einhaltung aller Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts für Abfallende nötig
  - bevor für Stoffe und Gegenstände das Chemikalien- und Produktrecht zur Anwendung kommt, muss ihre Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 beendet sein
    - Geltung von Chemikalien- und Produktrecht erst nach Abfallende

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Verhältnis zum Chemikalien- und Produktrecht (2)

---

#### ■ Verhältnis zum Chemikalien- und Produktrecht nach § 16f ChemG

- Wer als Lieferant iSd. Art. 3 Nr. 33 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse in Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Abs. 1 REACH-Verordnung der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen.
- sog. SCIP-Datenbank  
(Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products))
- EU-Kommission erarbeitet konkrete Ausgestaltung



## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Beseitigungsquote

---

#### ■ Deponie-Quote in § 15 Abs. 4 KrWG

- Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

## Bundesrecht

### Umsetzungsgesetz 2020: Was könnte noch kommen?

---

- **Beschlussempfehlung des BR-Umweltausschusses ([BR-Drs. 531/1/20](#))**
  - Empfehlung des BR-Umweltausschusses an den BR, den Vermittlungsausschuss anzurufen
  - Inhaltliche Änderungen, die durchgesetzt werden sollen: u.a.
    - Legaldefinition des Begriffs „kritische Rohstoffe“
    - Pflicht zum geordneten Rückbau beim Abbruch baulicher Anlagen zum Zweck der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
    - Darlegungs- und Beweislast der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung nach § 9 KrWG muss beim Verantwortlichen liegen
    - Bioabfall-Getrenntsammlungspflicht der öRE soll nicht unter dem Vorbehalt der techn. Möglichkeit und wirtschaftl. Zumutbarkeit stehen
    - Widerruf der behördlichen Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht der öRE

## Bundesrecht

### Änderung der Abfallverzeichnisverordnung 2020 (1)

---

- **Europarechtlicher Hintergrund: Verordnung (EU) 2017/997 v. 08.06.2017**
  - Änderung von Anhang III der EU-Abfallrahmenrichtlinie
  - Neufassung des Eintrags für HP 14 „ökotoxisch“
  - relevante Eigenschaften:
    - die Ozonschicht schädigend
    - akut wassergefährdend
    - chronisch wassergefährdend

## Bundesrecht

### Änderung der Abfallverzeichnisverordnung 2020 (2)

---

- **Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung vom 30.06.2020**
  - 01.04.2020: Entwurf Bundesregierung ([BR-Drs. 160/20](#))
  - 15.05.2020: Beschluss des Bundesrats ([BR-Drs. 160/20 \(Beschluss\)](#))
  - 30.06.2020: Annahme durch Bundesregierung, Ausfertigung ([BGBl. I, S. 1533](#))
- **Art. 1: Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung**
  - § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVV: Einfügung der Worte „oder aufgrund neuer Erkenntnisse“ (generelle Umstufung ist möglich, nicht nur im Einzelfall)
  - § 3 Abs. 3 Satz 3 AVV: Einfügung der Worte „mit allen erforderlichen Informationen“ zu gefährlichen Stoffen etc. (Zweck: Informationen von Ländern an BMU und von BMU an EU-Kommission)
  - beide Änderungen sollen der Vorbereitung der Fortentwicklung des Europäischen Abfallverzeichnisses dienen
  - Anlage/Einleitung Nr. 2.1: Ergänzung der „HP 14“

## Bundesrecht

### Einwegkunststoffverbotsverordnung

---

#### ■ Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV

- tlw. Umsetzung der Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie der EU (s.o.)
- 24.06.2020: Entwurf Bundesregierung ([BT-Drs. 19/20349](#))
- 16.09.2020: Beschlussempfehlung BT-Umweltausschuss ([BT-Drs. 19/22577](#))
- 17.09.2020: Gesetzesbeschluss BT

#### ■ Beschränkungen des Inverkehrbringens, § 3

- bestimmt EWK-Produkte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden
- gilt für: Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, EPS-Lebensmittelbehälter, EPS-Getränkebehälter/-becher, EWK-Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff

#### ■ Ordnungswidrigkeit des Verstoßes gegen Inverkehrbringen-Verbot, § 4

#### ■ Inkrafttreten, § 5

- am 03.07.2021

## Bundesrecht

### Novelle Batteriegesetz

---

- **Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes**
  - 22.05.2020: Gesetzentwurf Bundesregierung ([BR-Drs. 265/20](#))
  - 16.09.2020: Beschlussempfehlung BT-Umweltausschuss ([BT-Drs. 19/22607](#))
  - 17.09.2020: Gesetzesbeschluss Bundestag
  - ... (Beschlussfassung Bundesrat)
- **Hintergrund: Stiftung GRS Batterien ist zum 06.01.2020 in herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) umgewandelt worden**
- **wesentliche Änderungen:**
  - Aufgabe des gemeinsamen Rücknahmesystems als solidarisches Grundsystem
  - reines Wettbewerbssystem zwischen verschiedenen hRS
  - Vertreiber, öRE und Behandlungsanlagen haben keine Andienungspflicht an bestimmtes System, sondern nur noch an 1 hRS
  - Zwang der hRS bei Information der Endnutzer und Kennzeichnung
  - Hersteller sind registrierungspflichtig beim UBA (übertragbar auf Stiftung EAR)
  - ökologische Beitragsgestaltung der hRS



## Bundesrecht

### Verschiedenes (1)

---

#### ■ Deponierecht:

- Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung vom 30.06.2020
- Art. 2: Änderung der Deponieverordnung
- Fundstelle: [BGBl. I, S. 1533](#)

#### ■ Plastiktüten-Verbot

- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom 08.11.2019 ([BR-Drs. 578/19](#))
- Gesetzgebungsverfahren stockt im Bundestag

## Bundesrecht

### Verschiedenes (2)

---

- **AltholzV-Änderungsverordnung**
  - 24.04.2020: Diskussionsentwurf des BMU
  - 24.06.2020: UBA-Abschlussbericht „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“
  - BMU: Ankündigung eines Referentenentwurfs noch in 2020
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**
  - 17.09.2020: Referentenentwurf des BMU
- **Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**
  - 17.09.2020: Referentenentwurf des BMU

## Bundesrecht

### Verschiedenes (3)

---

#### ■ **Gewerbeabfallverordnung**

- Gewerbliche Siedlungsabfälle: gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 GewAbfV überprüft BReg Ende 2020 aufgrund abfallwirtschaftlicher Entwicklung und bisherigen Erfahrungen, ob RC-Quote für vorbehandlungsanlagen anzupassen ist
- UBA-Auftrag an ifeu und u.e.c.: „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (Laufzeit 10/2019 – 10/2022)
- Vollzugserfahrungen? Evaluation?

#### ■ **Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG)**

- Diskussion um Einbeziehung der Abfallverbrennung in BEHG

## Bundesrecht

### Verschiedenes (4)

---

#### ■ Aktuelle Rechtsprechung zum Abfallende

- [BayVGH, Beschluss vom 17.02.2020 – 12 CS 19.2505](#)
- Unternehmen verwendete „Vlieshäcksel“ zur Herstellung von Reitplatzbelägen
  - Teppichbodenstanzreste aus Produktion von Teppichböden für KfZ
- Frage: Noch Abfall oder schon Abfallende erreicht?
- BayVGH: kein Abfall mehr, weil Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 KrWG erreicht ist
  - stützt sich Behörde auf Abfalleigenschaft, trägt sie Beweislast
  - behördliche Mutmaßungen sind unzureichend („unter Umständen“ ist „diffuse Emission“ zu „befürchten“)
  - für Gefährdungspotentials ist nicht allein Inhalt von Schadstoffen, sondern v.a. Abgabe an die Umwelt entscheidend
  - gewisses Verwendungsrisiko ist hinzunehmen



---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

Kopp-Assemacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Bleichstraße 14  
40211 Düsseldorf

Tel +49 (0) 211 / 540 13 777 – 0  
Mob +49 (0) 173 / 712 23 54  
Fax +49 (0) 211 / 540 13 777 - 11  
E-Mail [franssen@kn-law.de](mailto:franssen@kn-law.de)  
Net [www.kn-law.de](http://www.kn-law.de)

